

BEKANNTMACHUNG

über die Absicht eine Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) aufzustellen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 BauGB innerhalb angemessener Frist) vom 24.02.2020 bis einschließlich 31.03.2020

Der Gemeinderat Irchenrieth hat am 04. Februar 2020 beschlossen,

im Bereich Rosenweg

mit den Fl.Nrn. 446, 446/5, 446/6 Teilfl. und 446/10 der Gemarkung Irchenrieth

der

- im Osten durch die Grundstücke Fl.Nrn. 446/13, 446/4, 446/6 Teilfl. und 446/9
- im Süden durch die Grundstücke Fl.Nrn. 447, 446/9 und 446/6 Teilfl.
- im Westen durch die Ortsstraße „Gleitsweg“, Fl.Nr. 459/Teilfl.
- im Norden durch die Ortsstraße „Gleitsweg“, Fl.Nr. 459/Teilfl. und durch die Grundstücke Fl.Nrn. 446/3, 446/11 und 446/13

der Gemarkung Irchenrieth umgrenzt ist, eine Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO, festgesetzt.

Die Kosten zur Aufstellung der Satzung trägt die Gemeinde Irchenrieth.
Mit der Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen ist die Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, beauftragt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Irchenrieth über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der am 04. Februar 2020 gebilligten Fassung, der Lageplan, Anlage über Lage und Bestand (Begründung) und der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Teil der Begründung und die umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom **24.02.2020 bis einschließlich 31.03.2020** in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstr. 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 14, öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- Auswirkungen auf relevante Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Luft/Klima, Landschaft/Erholung, Kultur- und Sachgüter, Biologische Vielfalt, Mensch/Gesundheit und Abfälle/Abwässer als Teil der Begründung.

Die umweltbezogenen Informationen enthalten Aussagen zu:

- **Schutzgut Tiere und Pflanzen** - Durch die Gartennutzung der Grundstücke bzw. der vorhandenen Ortsstraße tritt keine Veränderung für die Pflanzen und Tiere ein und somit ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.
- **Schutzgut Boden und Wasser** - Die Bebauung verursacht eine unvermeidbare Versiegelung. Ergebnis: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser werden als gering eingestuft.
- **Schutzgut Luft/Klima** - Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind als gering zu bewerten.
- **Schutzgut Landschaft/Erholung** - Das Landschaftsbild verändert sich wegen der geringfügigen Bebauung nicht. Eine störende Fernwirkung ist nicht zu erwarten. Die Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.
- **Schutzgut Kultur und Sachgüter** - Denkmale oder Denkmalbereiche sind nicht betroffen.
- **Schutzgut Biologische Vielfalt** - Durch die naturnahe Gartengestaltung ist keine negative Umweltauswirkung für das Schutzgut Biologische Vielfalt zu erkennen.
- **Schutzgut Mensch/Gesundheit** - Der landwirtschaftliche Betrieb mit Milchviehhaltung hat auch bei möglichen Erweiterungsabsichten den erforderlichen Abstand zum Satzungsgebiet.
- **Abfälle/Abwasser** - Es sind keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Abwasser- und Abfallentsorgung sichergestellt ist.

Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 13 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwurf der Satzung der Lageplan, Anlage über Lage und Bestand (Begründung) und der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) auch im Internet unter:

www.vgem-schirmitz.de/Sites/BaugebieteBauvorschriften/Bekanntmachung/Bekanntmachung---Irchenrieth

in der Zeit vom **24.02.2020 bis einschließlich 31.03.2020** eingestellt.

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an den
Amtstafeln

am **14.02.2020**

abgenommen am **02.04.2020**

Irchenrieth, _____

(Unterschrift und
Dienstbezeichnung)

Irchenrieth, 14. Februar 2020

Gemeinde Irchenrieth

(S)

Hammer, 1. Bürgermeister

